

Ablösesatzung der Stadt Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 3. Änderungssatzung vom 10.05.2001)

Satzung der Stadt Wernigerode über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen (Kfz-Einstellplätze) sowie über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeiträge vom 21. November 1991.

Auf Grund des § 49 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 (Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die BauO) hat die Stadtverordnetenversammlung Wernigerode in ihrer Sitzung am 21. November 1991 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der GO LSA und des § 53 Abs. 7 BauO LSA in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss des Stadtrates der 3. Satzung zur Änderung der Ablösesatzung am 10. Mai 2001.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für neu zu errichtende und zu bestätigende nutzungsveränderte bauliche Anlagen entsprechend § 53 BauO LSA im gesamten Stadtgebiet.

§ 2
Gegenstand

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag), der sich zu max. 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet bemisst und den der zur Herstellung Verpflichtete zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 53 BauO LSA) nicht herzustellen braucht, wird

| | |
|----------------|-------------------|
| Zone 1: | 4.000,00 € |
| Zone 2: | 3.000,00 € |
| Zone 3; | 2.500,00 € |
| Zone 4: | 2.000,00 € |

festgesetzt.

§ 3
Ablösungszonen (Gebietszonen)

(1) Die Zone I

Unmittelbare Innenstadt (Zentrum) – Westernstraße, Breite Straße (Marktplatz bis Ringstraße), Marktstraße (bis Post), Burgstraße (bis Liebfrauenkirche)

(2) Die Zone II

Innenstadtbereich von Altstadt, Neustadt einschließlich Am Lustgarten und Nöschenröder Straße

(3) Die Zone III

Stadtgebiet von Hasserode und Nöschenrode (außer Friedrichstraße und Mühlental)

(4) Die Zone IV

Alle übrigen Stadtgebiete

§ 4 Fälligkeit

Zwischen der Stadt und dem Bauherrn wird ein Ablösevertrag geschlossen. Auf dessen Grundlage ergeht an den Zahlungspflichtigen ein Beitragsbescheid. Der Ablösebeitrag ist bei Vertragsabschluss fällig. Ist dem Bauherrn die sofortige Zahlung nicht möglich, ist als Sicherheitsleistung eine Bankbürgschaft über die Höhe des Ablösevertrages bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen. Die Überweisung der verbürgten Mittel ist zur Schlussabnahme nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hoffmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die Ablösesatzung vom 21. November 1991 wurde in der Tagespresse „Harzer Volksstimme“ und „Wernigeröder Zeitung“ am 12. Dezember 1991 und im Amtsblatt des Landkreises Nr. 1 vom 27. Januar 1992 veröffentlicht.

2. Die vorstehende Satzung in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Ablösesatzung wurde am 10. Mai 2001 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/2001, Maiausgabe vom 26. Mai 2001 bekannt gemacht.